

# AMTSBLATT

DES K. U. K. KREISKOMMANDOS IN OPOCZNO.

Jahrgang 3. Teil XXVII, ausgegeben am 26. September 1917.

---

INHALT: (Nr. 88.) Rubelkurs.

---

Nr. 19268/17.

88

## RUBELKURS.

Laut Vdg. des Armeeeoberkommandos Q 1156701 von 1917 betreffend den Zahlungsverkehr wird der Wert

VON 1 RUBEL MIT KR. 2,40

bis auf Weiteres festgesetzt.

Demnach tritt der bisher angeordnete Kurs von Kr. 2,60 für einen Rubel ausser Kraft.

§ 1. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

- a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,
- b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militär-Verwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Parteivereinbarungen, laut derer in der unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2. Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmaessig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Dies gilt auch für die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

§ 3. Auf Zahlungen in Goldmuenzen findet diese Vdg. keine Anwendung.

Uebertretungen des § 1. dieser Vdg. werden vom k. u. k. Kreiskommando an Geld bis zu Kr. 2000 oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Vdg. tritt mit 20. September 1917 in Kraft.

K. u. k. Kreiskommandant  
**STEFAN R. V. MALINOWSKI**  
Oberstleutnant m. p.

